

#5

Wasserrecht

Ohne Wasser kein Leben – da ist es nicht verwunderlich, dass es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene eine Vielzahl von Regelungen zum Schutz und zur Nutzung von Wasser gibt. Dieses Paper gibt einen Überblick und ersten Einstieg in das Wasserrecht. Insbesondere geht es dabei um Süßwasser. Mit Regelungen zu den immerhin 97,5 % allen Wassers auf der Erde, die Salzwasser sind, befasst sich das Green Legal Paper #6 zum Meeresschutzrecht.

Wasser im Recht

Wasser ist nahezu überall und Grundlage für das Leben auf der Erde. Deswegen gibt es sehr viele rechtliche Regelungen, die sich in unterschiedlicher Weise mit dem Schutz und der Nutzung von Wasser und verschiedenen Arten von Gewässern befassen. Dabei lässt sich juristisch zunächst einmal unterscheiden zwischen Salzwasser (Meer) und Süßwasser (Flüsse, Seen, Grundwasser); aber zum Beispiel auch nach der Art der Nutzung: als Trinkwasser, Badegewässer, für Schifffahrt oder Fischerei. Verschiedene völkerrechtliche Verträge und EU-Regelungen, befassen sich grenzüberschreitend mit dem Schutz und der Nutzung von Wasser. Wasser betrifft uns aber auch ganz konkret im Alltag; wenn es um die Qualität von Leitungswasser, Abgaben für Abwasser oder den Schutz eines Gewässers in unserer Nachbarschaft geht. Deswegen gibt es auch im Bundes-, Landes- und sogar im Kommunalrecht zahlreiche Regelungen dazu.

Dieses Paper befasst sich mit Regelungen zum Schutz und zur Nutzung von Süßwasser – also Wasser in Gewässern wie Seen oder Flüssen, dem Grundwasser und Regelungen zu Trink- und Abwasser. Informationen zum Meeresschutzrecht enthält das [Green Legal Paper #6](#).

Wasser im internationalen Recht

Weil der globale Wasserkreislauf und auch viele Gewässer nicht an Grenzen halt machen, gibt es verschiedene Übereinkommen des internationalen Rechts (auch: Völkerrecht), die sich mit dem Schutz und der Nutzung von Wasser beschäftigen. Für Deutschland relevant sind unter anderem das [Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen](#), das [Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe](#) und Regionalübereinkommen für die drei großen internationalen Flüsse, an denen Deutschland Anteil hat:

Rechtlicher Rahmen

International:

Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, Regionalübereinkommen z.B. für Donau und Rhein, Ramsar-Konvention

EU:

Wasser-Rahmen-RL, Grundwasser-RL, Hochwasser-RL, Badegewässer-RL; Trinkwasser-RL, Kommunalabwasser-RL, Nitrat-RL, naturschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Gewässern und dort lebenden Arten

Deutschland:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Abwasserabgabengesetz, Wassergesetze der Länder

Das **Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau** (Donauschutzübereinkommen), das **Übereinkommen zum Schutz des Rheins** und der **Vertrag über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung**. Den Bodensee teilt sich Deutschland mit der Schweiz und mit Österreich, entsprechend gibt es auch hier länderübergreifende Vereinbarungen, insbesondere das **Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung**.

Eine wichtige Rolle beim Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die am und im Wasser leben und dem Schutz der Gewässer, in denen sie zuhause sind, spielt das internationale Naturschutzrecht. Wichtige Verträge sind die **Biodiversitätskonvention**, das **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** (CITES) und das **Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten** (Bonner Konvention). Für Deutschland relevant sind außerdem mehrere regionale Naturschutzabkommen, zum Beispiel das **Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume** (Berner Konvention) und das **afroeurasische Wasservogelübereinkommen** (AEWA), das dem Schutz wandernder Wasservögel dient. Manche Arten, beispielsweise Wasservögel wie Möwen oder Gänse und wandernde Fische wie Aale und Störe wechseln auch zwischen Salz- und Süßwasserlebensräumen. Sie können daher nur wirksam geschützt werden, wenn beide Arten von Lebensräumen für sie geschützt und erhalten werden. Feuchtgebiete, die den Übergangsbereich zwischen Land und Wasser darstellen, sind besonders wichtige Lebensräume für viele Arten. Ihnen widmet sich die **Ramsar Konvention**.

Exkurs: Menschenrecht auf (sauberes) Wasser

Im Jahr 2020 wurde mit Artikel 16 der Trinkwasser-RL auf EU-Ebene zum ersten Mal eine Regelung getroffen, um das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung umzusetzen. Dort ist geregelt, dass die EU-Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen treffen sollen, um für alle Menschen und insbesondere benachteiligte Gruppen den Zugang zu Wasser zu verbessern und aufrechtzuerhalten.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat das Menschenrecht auf Wasser bereits 2010 anerkannt. Auf nationaler Ebene lässt sich ein Recht auf Zugang zu sauberem Wasser aus den Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ableiten, denn sauberes Wasser ist die Voraussetzung für ein gesundes Leben.



Wasser im EU-Recht

Der wichtigste europäische Rechtsakt für den Schutz von Oberflächengewässern (Flüsse, Seen, Küstengewässer) und Grundwasser ist die **Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) 2000/60/EG**. Die WRRL gibt Bewirtschaftungsziele vor; dabei geht es darum, einen guten Gewässerzustand zu erreichen und die Verschlechterung des Zustands zu vermeiden. Dazu werden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstellt und umgesetzt. Die Oberflächengewässer werden dabei in sogenannte **Flussgebietseinheiten** unterteilt. In Deutschland gibt es zehn, fünf davon sind grenzüberschreitend: Eider, Elbe, Ems, Donau, Maas, Oder, Rhein, Schlei/Trave, Warnow/Peene und Weser. Die WRRL formuliert Bewirtschaftungsziele nicht nur für Oberflächengewässer, sondern auch für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer und für das Grundwasser. Die Ziele der WRRL sollten eigentlich schon 2015 erreicht sein. Doch obwohl die Fristen bis 2027 verlängert wurden, befinden sich noch immer viele Gewässer in Deutschland und in der gesamten EU in einem **schlechten Zustand**.

Ergänzend zur WRRL gibt es noch verschiedene andere EU-Richtlinien für einzelne Bereiche: die **Grundwasser-Richtlinie**, **Hochwasser-Richtlinie**, **Badegewässer-Richtlinie** und **Trinkwasser-Richtlinie**. Wichtig ist auch die **Nitrat-Richtlinie**, denn sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Verminderung der Nitratbelastung in den Gewässern aus der landwirtschaftlichen Düngung. Wenn zu viel stickstoffhaltiger landwirtschaftlicher Dünger ausgebracht

wird, wird der überschüssige Stickstoff ausgewaschen und gelangt als Nitrat in Gewässer und Grundwasser. Nitrat schädigt Gewässerökosysteme und kann die menschliche Gesundheit gefährden.

Gewässerökosysteme und von ihnen abhängige Arten soll auch das europäische Naturschutzrecht schützen: die **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VS-RL). Ihre Anhänge listen zahlreiche geschützte Lebensräume und Arten, für die auch Schutzgebiete als Teil des Netzwerks Natura 2000 ausgewiesen wurden. Zu den unter der FFH-RL geschützten Lebensräumen gehören zum Beispiel natürliche und naturnahe Fließgewässer. Zu den geschützten Arten zählen zum Beispiel der Fischotter oder das Bachneunauge. Auch viele unter der VS-RL geschützte Vogelarten sind auf Gewässer angewiesen, zum Beispiel der Fischadler oder Enten- und Gänsearten. Deswegen wurden an vielen Gewässern, insbesondere denjenigen, die wichtige Brut- und Rastplätze für Vögel sind, Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Unter der **EU-Wiederherstellungsverordnung** sollen außerdem bis 2030 EU-weit 25.000 Flusskilometer zu frei fließenden Flüssen wiederhergestellt, künstliche Hindernisse entfernt und die natürlichen Funktionen von Auen verbessert werden.

Indirekt tragen auch viele weitere Regelungen des europäischen Umweltrechts zum Schutz von Gewässern und Grundwasser bei; zum Beispiel Regelungen, die die Nutzung gewässerschädigender Chemikalien einschränken oder Regelungen des europäischen Klimaschutzrechts.

Ziele der WRRL

- Für Oberflächengewässer: Mindestens guter ökologischer und guter chemischer Zustand durch Schutz, Verbesserung und Sanierung.
- Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer: Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand durch Schutz und Verbesserung.
- Für das Grundwasser: Mindestens guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand durch Schutz, Verbesserung und Sanierung der Grundwasserkörper, Trendumkehr bei der Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten.



Wasser im nationalen Recht

Das wichtigste deutsche Gesetz zum Thema Wasser ist das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**. Es setzt als Rahmengesetz die europäischen Regelungen der WRRL um und regelt die Bewirtschaftung der Gewässer im Hinblick auf Wassermenge und Gewässerqualität. Das WHG enthält unter anderem Ziele und Grundsätze der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung, allgemeine Sorgfaltspflichten und Begriffsdefinitionen. Außerdem enthält es Regelungen zur öffentlichen Wasserversorgung und zu Wasserschutzgebieten, Abwasserbeseitigung, Gewässeraufsicht und zum Hochwasserschutz.

Verschiedene Verordnungen konkretisieren die Vorgaben des WHG, insbesondere die **Oberflächengewässerverordnung**, **Grundwasserverordnung**, **Abwasserverordnung** und die **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**. Regelungen über den Wasserhaushalt sind nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, deswegen können die Bundesländer durch Gesetz vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen. Entsprechend gibt es in jedem Bundesland ein Landeswassergesetz. Auch andere Gesetze mit Umweltbezug enthalten wasserschützende Regelungen, zum Beispiel das Gesetz über die **Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln**, das **Pflanzenschutzgesetz** oder die **Düngeverordnung**. Nicht zuletzt gibt es mit § 324 Absatz 1 StGB den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung: Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Vor Strafe schützt hier eine behördliche Genehmigung: Wenn es eine verwaltungsrechtliche Erlaubnis für die Verunreinigung gibt, ist sie nicht nur im Verhältnis zwischen der Behörde und dem*der Bürger*in rechtmäßig, sondern auch nicht strafbar (mehr dazu im **Green Legal Paper #3 zum Umweltstrafrecht**).

Gewässerbenutzung

Wasser, so steht es bereits im ersten Erwägungsgrund der WRRL, „ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ Weil Wasser so elementar wichtig für menschliches Überleben ist, haben Oberflächengewässer und Grundwasser im deutschen Recht einen besonderen Status. Das Wasser fließender oberirdischer Gewässer und Grundwasser sind nach § 4 Absatz 2 WHG nicht eigentumsfähig und für die meisten Gewässerbenutzungen benötigt man eine behördliche Zulassung. Man darf also nicht einfach so große Mengen Wasser aus einem Fluss entnehmen, Stoffe in Gewässer einleiten oder sich einen eigenen kleinen Hafen bauen.

§ 9 WHG führt auf, was als Gewässerbenutzung gilt; das sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer oder das Entnehmen von Grundwasser. Einige Gewässerbenutzungen sind „frei“, das heißt, man benötigt dafür keine Genehmigung. Dazu zählen der sogenannte Gemeingebrauch (§ 25 WHG), der Eigentümer*innen- und Anlieger*innengebrauch (§ 26 WHG) und Gewässerbenutzungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (§ 8 Absatz 2 WHG). Für alle anderen Gewässerbenutzungen benötigt man eine Erlaubnis oder Bewilligung. Grundstückseigentümer*innen treffen außerdem verschiedene wasserbezogene Pflichten, zum Beispiel müssen sie Unterhaltungsmaßnahmen dulden und sich gegebenenfalls an den Kosten der Gewässerunterhaltung beteiligen.

Wasserversorgung und Wasserschutzgebiete

Die Trinkwasserversorgung ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge und unterliegt deswegen strengen rechtlichen und qualitativen Anforderungen. Das Wasser, das in deutschen Haushalten aus dem Hahn kommt, ist Trinkwasser, wird regelmäßig untersucht und gehört zu den am besten überwachten Lebensmitteln. Trinkwasser wird zu etwa 70 % aus Grund- und Quellwasser gewonnen, der Rest stammt aus Oberflächenwasser. Dabei regelt das WHG, dass der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist (§ 50 Absatz 2 WHG). Ergänzend zum WHG legt die **Trinkwasserverordnung** (TrinkwV), detaillierte Qualitätsanforderungen für das Trinkwasser fest. Die Einhaltung der strengen Grenzwerte der TrinkwV wird von den Wasserversorgern und den Gesundheitsämtern lückenlos überwacht.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Sie wird von kommunalen Eigenbetrieben, Stadtwerken oder Wasser- und Bodenverbänden wahrgenommen. Grundwasser ist oft von so hoher Qualität, dass es nur minimal aufbereitet werden muss (zum Beispiel durch Belüftung oder Filtration). Oberflächenwasser erfordert in der Regel eine mehrstufige und komplexere Aufbereitung. Um die ortsnahe Versorgung mit sauberem Trinkwasser sicherzustellen, können die Landesregierungen Wasserschutzgebiete festsetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen bestimmte Gebote und Verbote gelten (§ 51 WHG).

Arten von Gewässern

- **Oberflächengewässer:** „das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser“ (§ 3 Nr. 1 WHG) = Flüsse, Bäche, Teiche, Seen, Quellen und künstliche Gewässer wie Kanäle. Mit umfasst ist auch das Gewässerbett (= Sohle, Boden, Ufer). Wasser, das nicht mehr mit dem natürlichen Wasserkreislauf in Verbindung steht, zum Beispiel Wasser in Versorgungsleitungen oder Abwasserkanälen, gehört nicht dazu.
- **Küstengewässer:** „das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres“ (§ 3 Nr. 2 WHG).
- **Meeresgewässer:** „die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes“ (§ 3 Nr. 2a WHG).
- **Grundwasser:** „das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht“ (§ 3 Nr. 3 WHG).

Abwasserbeseitigung

Abwasser ist gemäß der Definition in § 54 Absatz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (= Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (= Niederschlagswasser). Der Umgang mit Abwasser wird in Deutschland vor allem durch das WHG (Kapitel 3, Abschnitt 2) und das [Abwasserabgabengesetz](#) (AbwAG) geregelt. Das WHG legt als zentrales Bundesgesetz die grundlegenden Anforderungen für die Abwasserbeseitigung fest. Insbesondere ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ergänzend dazu schafft das AbwAG einen finanziellen Anreiz für den Gewässerschutz nach dem Verursacherprinzip: Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, muss eine Gebühr entrichten, deren Höhe von der Schädlichkeit und Menge der enthaltenen Schadstoffe abhängt. Dieses Zusammenspiel von Ordnungsrecht und ökonomischen Anreizen stellt sicher, dass Abwasser in Deutschland nach hohen technischen Standards in Kläranlagen gereinigt wird, bevor es wieder in den Wasserkreislauf gelangt.

Hochwasserschutz

Ein Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser (§ 72 WHG). Hochwasser sind ein natürliches und an vielen Gewässern regelmäßig im Verlauf der Jahreszeiten wiederkehrendes Ereignis. Viele Tier- und Pflanzenarten sind an diese natürliche Dynamik angepasst und beispielsweise sind überflutete Flussauen ein wichtiger Lebensraum für sie. An vielen Orten haben Menschen jedoch über die Jahrhunderte in die natürliche Dynamik von Gewässern eingegriffen, in Überflutungsgebiete hineingebaut oder Gewässer aufgestaut und umgebaut. Dadurch kann es zu Hochwasserschäden kommen. Der Klimawandel macht Extremwetterereignisse zudem wahrscheinlicher – dazu gehören auch Starkregen und damit verbundene Überschwemmungen.

Für den Hochwasserschutz sieht das WHG einen dreistufigen Ansatz vor: 1. Bewertung und Kartierung – dabei werden Gewässer identifiziert, von denen eine erhebliche Hochwassergefahr ausgeht und es werden Gefahren- und Risikokarten erstellt. 2. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten – auf Basis der Karten werden durch Rechtsverordnung Gebiete festgelegt, in denen besondere Schutzvorschriften und bauliche Beschränkungen gelten. 3. Maßnahmenplanung und Umsetzung – für die Risikogebiete werden Hochwasser-Risikomanagementpläne erstellt. Sie enthalten konkrete Ziele und Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos. Für den Vollzug des Hochwasserschutzes sind vor allem die Bundesländer zuständig. Die Kommunen müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Vorgaben für den Hochwasserschutz berücksichtigen.

Probleme und Ausblick

Deutschland hinkt bei der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hinterher: Obwohl die Frist für die Zielerreichung bereits mehrfach verlängert wurde, ist es unwahrscheinlich, dass in naher Zukunft der überwiegende Teil der Gewässer einen guten Zustand erreichen wird.

Wasserstraßen

In Deutschland gibt es nicht nur Bundesstraßen an Land, sondern auch Bundeswasserstraßen: etwa 7.300 km Binnenwasserstraßen (Flüsse und Kanäle) und etwa 23.000 km² Seewasserstraßen. Sie dienen dem Verkehr mit Güter- und Fahrgastschiffen oder der Sport- und Freizeitschifffahrt.

Bundeswasserstraßen sind beispielsweise die Donau, die Elbe und der Nord-Ostsee-Kanal. Zuständig für ihre Verwaltung und Unterhaltung sind die regionalen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, die Teil der Bundesverwaltung sind. Alle Aktivitäten an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung. Die Details regelt das [Bundeswasserstraßengesetz](#).

Oberflächengewässer sind vielfach durch Nähr- und Schadstoffeinträge (zum Beispiel Nitrat, PFAS, Plastik), durch bauliche Maßnahmen (Begradigung, Aufstauung, Trockenlegung von Auen) und durch starke Nutzung (Schifffahrt, Erholungsnutzung, Wasserentnahme) belastet. Für das Grundwasser – und damit auch für die Trinkwasserversorgung – sind vor allem exzessive Entnahmen des Grundwassers bei unzureichender Neubildung und Belastungen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung (Nährstoffeinträge aus stickstoffhaltiger Düngung; Belastungen durch Pflanzenschutzmittel) problematisch. Infolge des menschengemachten Klimawandels gibt es zunehmend häufiger langanhaltende Trockenheit und ausbleibende oder unregelmäßige Niederschläge oder auch Extremwetterereignisse wie Starkregen. Auch das belastet Oberflächengewässer und kann die Grundwasserbildung beeinträchtigen. Die Notwendigkeit, eine nachhaltige Balance zwischen Schutz und Nutzung herzustellen, wird daher im Wasserrecht immer wichtiger werden.



Weiterführende Informationen

- Bundesamt für Naturschutz: Gewässer und Auen, <https://www.bfn.de/gewaesser-und-auen>.
- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Wasser und Binnengewässer, <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/wasser-und-binnengewasser/ueberblick-wasser-und-binnengewasser>.
- Heinrich Böll Stiftung: Wasseratlas 2025, <https://www.boell.de/de/wasseratlas>.
- Helmholtz Zentrum für Umweltforschung: Dürremonitor Deutschland, <https://www.ufz.de/index.php?de=37937>.
- Kooperation KLIWA: Klimaveränderung und Wasserwirtschaft, <https://www.kliwa.de/index.php>.
- Umweltbundesamt: Wasser, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser>.
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: Bundeswasserstraßen, https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/01_bundeswasserstrassen/bundeswasserstrassen-node.html.



Wo finde ich Rechtsvorschriften?

- Deutsches Recht (Bund): Gesetze im Internet, <https://www.gesetze-im-internet.de>.
- Deutsches Landesrecht: Jeweilige Landes-Rechtsdatenbanken, zum Beispiel JURIS-SH für Schleswig-Holstein, <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/search>.
- EU-Recht: EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.

Stand: 02.03.2026.

Wir bemühen uns, diese Informationen möglichst aktuell zu halten. Dennoch kann es sein, dass seit der letzten Aktualisierung rechtliche Änderungen eingetreten sind.

Das Projekt "Recht verständlich" wird gefördert durch das Umweltbundesamt, FKZ 372523V422.

Autorin: Dr. Franziska Johanna Albrecht